

# RS Vwgh 2001/2/27 97/13/0091

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.2001

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/03 Steuern vom Vermögen

## Norm

B-VG Art131 Abs1 Z1;

VermStG §11;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Dass der Bf die erstinstanzlichen Vermögensteuerbescheide nicht bekämpft und somit den Instanzenzug nicht ausgeschöpft hat, führt aus dem Grunde der Unzuständigkeit des VwGH zur Zurückweisung seiner Beschwerde in dem Umfang, in welchem die durch den angefochtenen Bescheid vorgenommene Abgabenfestsetzung seine Rechtsposition nicht ungünstiger gestaltet hat, als dies durch den betroffenen, von ihm unbekämpft belassenen erstinstanzlichen Bescheid geschehen war (Hinweis E 23.4.1998, 96/07/0030).

## Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges Besondere Rechtsgebiete

Finanzverwaltung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1997130091.X01

## Im RIS seit

12.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>